



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Rezeptionszeit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Übersetzung auf offizielle Veranlassung bei Genehmigung der Rechtssatzungen durch eine normgebende Versammlung erfolgt ist.

2. Durch diese Annahme wird auch der Umstand verständlich, daß der Übersetzer kein Frieser war. Die Rechtssammlungen, insbesondere die Küren, enthalten auch Normen öffentlichen Rechts, Privilegien, und zwar Privilegien des friesischen Stammes gegenüber dem allgemeinen Reichsrecht (z. B. Heerfahrtsprivileg). Nun dürfte es einleuchtend sein, daß eine reichsrechtliche Genehmigung dieser Rechte ihre schriftliche Fixierung, ihre Beurkundung mit sich brachte, die nach der Gewohnheit des frühen Mittelalters die Übersetzung in das Lateinische erforderte. Nur wenn schon ein Lateintext vorhanden gewesen war, hätte auf ihn Bezug genommen werden können. Die Wahrscheinlichkeit überwiegt aber dafür, daß ein Lateintext erst zugleich mit der Genehmigung entstanden ist. Ein solcher amtlicher Anlaß erklärt allein die Übersetzung *protocollando* mit ihren Eigentümlichkeiten. Und auch das auffallendste Ergebnis unserer Nachprüfung, die Beobachtung, daß der Translator gar kein Frieser, der friesischen Sprache nicht völlig mächtig und des friesischen Rechts nicht kundig war, findet durch diese Annahme eine vielleicht überraschende Aufklärung. Wir müssen uns die Interessenlage vergegenwärtigen: Es handelt sich um wichtige Privilegien des friesischen Stammes. Jeder Frieser war deshalb beteiligt. Wenn nun die Vertreter des Reiches Gewicht darauf legten, diese Privilegien schriftlich zu bezeugen und zu begrenzen, so konnten sie auch den Wunsch hegen, die wichtige Aufnahme der friesischen Privilegien in ein lateinisches Protokoll einem Nichtfriesen zu übertragen. Für lateinunkundige Analphabeten war die Wahl des Translators ein Vertrauensakt. Aus anderen Gründen wäre diese Wahl schwer verständlich. Die Annahme, daß es an lateinkundigen Friesen fehlte, trifft für den Aachener Reichstag im Jahre 802 wohl zu, würde aber für das 11. Jahrhundert nicht wahrscheinlich sein.

3. Die Zurückführung auf den Zeitpunkt der reichsrechtlichen Genehmigung¹⁾ gestattet auch Schlüsse auf die Zeit. Nach

¹⁾ Dafür spricht auch der Umstand, daß die 17 Küren und die 24 Landrechte ursprünglich in verschiedenen Gebieten entstanden sind und gegolten haben. Nur durch diese Annahme erklärt sich das Auftreten von Parallel-

dem Staverner Privileg, dessen Echtheit ohne Grund angezweifelt, und dessen sachliche Glaubwürdigkeit durch diesen Echtheitszweifel nicht berührt wird, hat die Bestätigung unserer Rechtssammlung unter Heinrich IV. stattgefunden¹⁾. Deshalb muß bei dieser Gelegenheit eine lateinische Aufzeichnung, wie sie unser Text bietet, erfolgt sein, wenn sie nicht schon früher da war. Die frühere Aufzeichnung ist aber unwahrscheinlich, nicht nur, weil die Staverner Urkunde von einer früheren Genehmigung nichts weiß, sondern auch aus anderen Gründen, insbesondere deshalb, weil die Küre 11 in einer Bestimmung, die nach Stellung und Formulierung nicht als ein Zusatz zu dem fertigen Lateintext zu betrachten ist, auf den Gottesfrieden Bezug nimmt. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß unser Text uns die Rezeptionsurkunde überliefert.

4. Durch diese Annahme und die weitere Erkenntnis, daß alle friesischen Texte auf Übersetzungen des Lateintextes zurückgehen, ergeben sich neue Probleme der Filiation, die besonderer Untersuchung bedürfen. Ich will mich mit zwei Andeutungen begnügen:

Die erste Frage ist die nach der Textgeschichte des vorliegenden Lateintextes. Haben wir eine treue Überlieferung der ursprünglichen amtlichen Niederschrift vor uns, oder eine Bearbeitung? Die Frage ist in der Hauptsache im ersteren Sinn zu beantworten. Der ursprüngliche Text hat sicher Zusätze und Einschiebungen erfahren²⁾. Auch fehlt es nicht ganz an auf Abschrift zurückgehenden Korruptelen. Das Vorliegen von Kürzungen wird von v. RICHTHOFEN und von SIEBS angenommen, ist aber m. E. nicht erweislich und eher unwahrscheinlich. Auch die Zusätze halten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Eine Umarbeitung hat nicht stattgefunden. Sie würde gewisse Fehler sicher beseitigt haben. Was uns vorliegt ist m. E. der fast unveränderte Text des ursprünglichen, offiziellen Rechtsprotokolls.

Eine zweite Frage geht dahin, ob alle friesischen Texte auf

normen. Vgl. Küre 1 und Landrecht 1, Küre 3 und Landrecht 1, Küre 7 und Landrecht 21, Küre 6 und Landrecht 5, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

¹⁾ Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

²⁾ Solche Glossen finden sich z. B. in Küre 3 (oben S. 61 N. 4) und in Küre 14 (soror) (oben S. 49 N. 2), auch wohl in Landrecht 6 (liudgarda).